

Umsetzung Gemeindefusionen: Themenbereich Versicherungen

I Fragestellungen

Nach dem Entscheid zu einer Fusion ergeben sich im Bereich Versicherungen immer wieder offene Fragen, welche Versicherungen zu welchem Zeitpunkt vereinheitlicht werden sollen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage ergeben sich auch unterschiedliche Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Versicherungsleistungen.

II. Grundsätzliches

Die rechtlichen Auswirkungen von Gemeindefusionen sind vom Grundsatz der Universalsukzession geprägt. *"Gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung gehen mit einer Gemeindefusion sämtliche Rechtsverhältnisse der untergehenden Gemeinden auf die neue bzw. erweiterte Gemeinde über. Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Rechten und Pflichten."* (Fetz Ursin, Gemeindefusion unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss., Zürich usw. 2009; S. 170f.).

III Rechtslage und Zuständigkeiten

Einen Handlungsbedarf ergibt sich auf jeden Fall erst nach den Entscheiden zum Fusionsvertrag. Eine vorsorgliche Kündigung von Versicherungsverträgen vor den Abstimmungen in den Gemeinden ist somit in aller Regel nicht notwendig.

Nach dem Entscheid zur Fusion stellt sich die Frage, wer überhaupt zuständig sein kann, allfällige Versicherungsverträge zu kündigen, zu ändern oder neue abzuschliessen:

- Vertragspartner sind die bisherigen Gemeinden. Die **Kündigung** von Verträgen kann somit bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde durch die (bisherigen) Gemeindevorstände erfolgen.
- Änderungen oder gar neue Verträge, welche somit über den Inkraftsetzungszeitpunkt der Fusion hinaus wirken, können durch den **Übergangsvorstand** erfolgen.

Zu berücksichtigen sind zudem allfällige Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, welche als Folge der Fusion aufgelöst und in die fusionierte Gemeinde eingegliedert werden.

IV Handlungsempfehlungen

a) AHV (1. Säule) / IV / EL / EO / Mutterschaft / Familienzulage

Für diese Sozialversicherungen hat die Gemeindefusion keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Folge.

→ **Kein Handlungsbedarf**

c) **Obligatorische Berufliche Vorsorge (2. Säule)**

Die Universalsukzession führt dazu, dass bisherige Verträge und Verpflichtungen im bisherigen Umfang und mit den entsprechenden bisherigen Leistungen auf die neue Gemeinde übergehen. Insbesondere im Bereich der obligatorischen Vorsorge bestehen teils mehrmonatige Kündigungsfristen (meist sind es mind. 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres). In der Regel ist es angezeigt, erst nach Inkrafttreten der Fusion die Vereinheitlichung der Pensionskassen anzugehen und somit genügend Zeit für die entsprechende Umsetzung zur Verfügung zu halten. Es ist somit für eine bestimmte Übergangszeit (z. B. 1 Jahr) in Kauf zu nehmen, dass das Kollektivitäts- bzw. das Gleichheitsprinzip (Mitarbeitende im selben Betrieb verfügen über die gleichen Versicherungsleistungen) nicht eingehalten werden können.

- **Vereinheitlichung erst nach der Fusion**
- **Kündigungsfristen einhalten**
- **Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden berücksichtigen**
- **integrale Übernahme der aktiven Versicherten und der Rentenbezügler**

d) **Unfallversicherungen (Suva oder Privatversicherung)**

Die Gemeinde kann unter gewissen Umständen für die Versicherung ihres Personals, das nicht bereits obligatorisch bei der Suva versichert ist, zwischen der Suva und einem anderen Versicherer wählen (Art. 75 UVG, Wahlrecht).

Ob eine fusionierte Gemeinde ein (neues) Wahlrecht für die Bestimmung ihres UVG-Trägers hat, bestimmt sich nach Art. 75 UVG und 98 UVV. Entscheidend für die Möglichkeit des Wahlrechts ist das Kriterium, ob die Fusion zu einer neuen, organisatorisch selbständigen Verwaltungseinheit führt. Bei einer Eingemeindung übernimmt aus UVG-rechtlicher Sicht die übernehmende Gemeinde lediglich die Arbeitnehmenden der eingemeindeten Gemeinde in ihre bereits bestehende Verwaltungsstruktur. Damit wird **kein** Wahlrecht nach Art. 75 UVG ausgelöst. Der aktuelle UVG-Versicherer der übernehmenden Gemeinde bleibt UVG-Versicherer resp. ein Wechsel von einem „anderen Versicherer“ (Art. 68 UVG) zur Suva und umgekehrt ist nicht möglich.

Die klare Unterscheidung, ob nun das Wahlrecht vorliegt oder nicht, ist nicht in allen Fällen offensichtlich. Der Suva obliegt aufgrund des UVG sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die Wahlrechtsfrage abzuklären. Dies bedingt jedoch eine möglichst frühzeitige Information an die Suva, die entsprechende Abklärungen vornimmt.

Ist Wahlrecht gegeben, so ist die Wahl **spätestens einen Monat** vor Aufnahme der Tätigkeit zu treffen bzw. der Suva mittels Zustellung des schriftlichen Versicherungsantrags unter Angabe der betroffenen Verwaltungseinheit(en) mitzuteilen (Art. 98 UVV). Übt die Gemeinde das Wahlrecht nicht rechtzeitig aus, so sind ihre Arbeitnehmer bei der Suva versichert.

- **Frühzeitige Information an die Suva (Suva Chur und Linth, Herr Stefan Jud, Leiter Prämien und Kundenberatung, Tittwiesenstrasse 25, Postfach, 7001 Chur, +41 55 617 24 05, stefan.jud@suva.ch, www.suva.ch), damit diese mit den zuständigen Stellen der Gemeinde und allenfalls Vertretern des AfG die Angelegenheit ordentlich abklären und beurteilen kann.**
- **Mitteilung an Suva bis spätestens Ende November durch den Übergangsvorstand. Falls die Fusion durch den Grossen Rat noch nicht beschlossen worden ist, sollte diese Mitteilung unter "Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates" erfolgen.**
- **Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden berücksichtigen“**

d) Krankentaggeldversicherungen

Die Vereinheitlichung kann während der Übergangszeit oder allenfalls auch erst im ersten Jahr der Fusion erfolgen. Die entsprechenden Kündigungsfristen sind einzuhalten.

e) Weitere private Versicherungen

Eine Vereinheitlichung der Versicherungen kann bereits auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen, sofern die Kündigungsfristen eingehalten werden. Meist lohnt sich dieses Vorgehen.

- **Zusammentragen aller Policen**
- **Kündigungsfristen einhalten**
- **neue Policen abschliessen, damit keine Versicherungslücke entsteht**

Zu beachten:

Die Vergabe von Versicherungen unterliegt den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens. Für Dienstleistungsaufträge gelten gemäss kantonalem Submissionsgesetz (BR 803.300; SubG) die nachstehenden Schwellenwerte:

- **Freihändiges Verfahren (bis CHF 150'000)**
- **Einladungsverfahren (von CHF 150'000 bis CHF 250'000)**
- **Offenes/selektives Verfahren (ab CHF 250'000)**

Die massgebende Summe berechnet sich, bei unbefristeten Versicherungsverträgen, aufgrund der Prämien für vier Jahre. Bei befristeten Verträgen entspricht die Summe den effektiven Prämien während der gesamten Versicherungslaufzeit. Das Verfahren ist auf sämtliche Versicherungen anzuwenden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.bvfd.gr.ch / Dienstleistungen.

→ **Weitere Auskünfte:**

lic. iur. Orlando Nigg, Juristischer Mitarbeiter, Bau-, Verkehr- und Forstdepartement
BVFD, 7000 Chur
081 257 36 18 orlando.nigg@bvfd.gr.ch